

## Bericht an den Gemeinderat

GZ: A8-077397/2017/0029

Bearbeiterin FD: Mag.<sup>a</sup> Sandra Gessl

Bearbeiterin ABI: Lydia Pavlicek

GZ: ABI – 038451/2003/0106

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien  
 sowie Wirtschaft und Tourismus

### Betreff:

BerichterstatteIn:

Schulsozialarbeit , Kooperationsvereinbarung mit  
 dem Land Steiermark 2018-2021

*Gr. Mag. Spath*  
*in Auftrag. Verwalt.*

Zeitraum Schuljahre 2018/19, 2019/20, 2020/21,  
 Projektgenehmigung über € 755.700,- in der OG  
 2018-2021

Ausschuss für Bildung, Integration und Sport

BerichterstatteIn:

*Gr. Potzinger*

Graz, 18. Oktober 2018

Schulsozialarbeit stellt mit ihrer sozialarbeiterischen Arbeitsmethode und ihrem pädagogischen Handlungskonzept ein ergänzendes Angebot zu den bereits bestehenden Hilfs- und Unterstützungssystemen (Schulpsychologischer Dienst, Beratungslehrer/innen usw.) an den Schulen dar.

Aufgabe und zentrales Ziel der Schulsozialarbeit ist die Verbesserung der Situation der Schüler/innen in Krisen sowie in alltäglichen Belangen. Schulsozialarbeit fördert die individuelle und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Buben. An der Schule werden Aktivitäten angeboten, durch die Schüler/innen über das schulische Angebot hinaus ihre Fähigkeiten entfalten, Anerkennung erfahren und soziale Prozesse gestalten können.

Schulsozialarbeit trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, indem sie Ausgrenzungen entgegenwirkt und schulisch weniger Erfolgreiche darin unterstützt, ihre Stärken zu entfalten, Ressourcen zu erschließen und Lebensperspektiven zu entwickeln.

Sie unterstützt die Eltern durch Beratung bei ihrem Erziehungsauftrag. Durch regelmäßige Anwesenheit der Schulsozialarbeiter/innen soll den Schüler/innen ein möglichst leichter und niederschwelliger Zugang zu Beratung und Betreuung ermöglicht werden. Durch die Vernetzungsarbeit innerhalb der Schule und außerhalb, mit sozialen Institutionen, wird die Grenze zwischen Schulischem und Außerschulischem verringert.

**Finanzierungsmodell Schulsozialarbeit erfolgt kofinanziert durch Land Steiermark und Stadt Graz.**

Die Ausschreibung wurde auf Basis des § 19 Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (StKJHG) - Präventivhilfen - durchgeführt, was eine finanzielle Aufteilung (§ 41 Abs. 2 StKJHG) im Ausmaß 60 Prozent (Land Steiermark) zu 40 Prozent (Stadt Graz) bedingt.

Der Zuschlag im Vergabeverfahren seitens des Landes Steiermark wurde für die Stadt Graz (Los 4- Bildungsregion Steirischer Zentralraum) dem Verein ISOP Innovative Sozialprojekte GmbH erteilt. Die Abteilung für Bildung und Integration kann damit die über Jahre bewährte Kooperation weiterführen. Es stehen 9 VZÄ (Vollzeitäquivalente) bisher 8 VZÄ für den Einsatz von Schulsozialarbeit zur Verfügung. Das Ausmaß von 9 VZÄ entspricht 14.364 Leistungsstunden pro Schuljahr.

Die Vereinbarung mit dem Land gilt für 3 Schuljahre, beginnend mit dem Schuljahr 2018/19. Gegenstand der Kooperation sind die Zahlungsflüsse der Finanzierung der Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 durch das Land Steiermark und die Stadt Graz. Darüber hinaus werden Parameter zur Durchführung der Schulsozialarbeit angeführt, die auf gesetzlicher Basis (Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz) beruhen.

Die Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Graz ist gleichlautend mit jener der Sozialhilfverbände. Die Auswahl der Schulstandorte erfolgte durch die PflichtschulinspektorInnen sowie die Stadt Graz. Standorte im Schuljahr 2018/19:

- NMS Graz - St. Andrä
- NMS Graz und VS Graz - Karl Morre
- NMS Graz und VS Graz - Algersdorf
- NMS Graz- Albert Schweitzer und VS Graz - Bertha von Suttner
- NMS Graz - St. Peter
- NMS Graz - Engelsdorf
- NMS Graz - Dr. Renner
- NMS Graz - Kepler
- NMS Graz - Straßgang
- NMS Graz (EDV) – Ferdinandeum
- NMS Graz– Leonhard
- NMS Graz Fröbel und VS Graz Hirten

Finanzielle Auswirkung (gerundet):

Schuljahr 2018/19 gesamt € 247.200,-

Schuljahr 2019/20 gesamt € 251.900,-

Schuljahr 2020/21 gesamt € 256.600,-

Die budgetäre Bedeckung für das Jahr 2018 ist gesichert.

Die zur Beschlussfassung vorliegende Vereinbarung wurde von der Abteilung für Bildung und Integration geprüft und aus finanzieller Sicht für in Ordnung befunden.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellen der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus und der Ausschuss für Bildung, Integration und Sport gemäß § 90 Abs 4 iVm § 45 Abs. 2 Z 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idGF den

## Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

In der OG 2018-2021 wird die Projektgenehmigung „Schulsozialarbeit“ mit Gesamtkosten in Höhe von € 755.700,- beschlossen.

Projekt	MB 2018	MB 2019	MB 2020	MB 2021
Schulsozialarbeit	€ 98.900,-	€ 274.200,-	€ 254.300,-	€ 128.300,-
<i>MB: Mittelbedarf (gerundet)</i>				

Die Bedeckung erfolgt in der OG 2018 über die Fipos 1.21200.728500 „Entgelte für sonstige Leistungen, Schulsozialarbeit“.

Die oben genannten Summen sind über die Eckwerte 2018 - 2021 der Abteilung für Bildung und Integration zu finanzieren.

Die Bearbeiterin:  
Lydia Pavlicek  
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:  
DI Günter Fürntratt  
(elektronisch unterschrieben)

Der Stadtrat:  
Kurt Hohensinner, MBA  
(elektronisch unterschrieben)

Die Bearbeiterin:  
Mag.ª Sandra Gessl  
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:  
Mag. Dr. Karl Kamper  
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent  
Stadtrat Dr. Günter Riegler  
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit ..... Stimmen angenommen/abgelehnt/ unterbrochen  
in der Sitzung des

Ausschusses für Bildung, Integration und Sport am 16.10.2018

Der/die Schriftführerin:

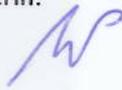
Der/die Vorsitzende:

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit ..... Stimmen angenommen/abgelehnt/ unterbrochen  
in der Sitzung des

Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am 18. Okt. 2018

Der/die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am 18.10.2018		Der/die Schriftführerin:	
			

Beilagen:  
Kooperationsvereinbarung  
Tätigkeitsbericht ISOP 2016/2017

	<b>Signiert von</b>	Pavlicek Lydia
	<b>Zertifikat</b>	CN=Pavlicek Lydia,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-10-03T11:35:22+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Fürntratt Günter
	<b>Zertifikat</b>	CN=Fürntratt Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-10-03T13:09:56+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Hohensinner Kurt
	<b>Zertifikat</b>	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-10-09T12:07:11+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Hohensinner Kurt
	<b>Zertifikat</b>	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-10-09T12:12:06+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Hohensinner Kurt
	<b>Zertifikat</b>	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-10-09T15:57:56+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Gessler Sandra
	<b>Zertifikat</b>	CN=Gessler Sandra,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-10-10T10:35:11+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Gessler Sandra
	<b>Zertifikat</b>	CN=Gessler Sandra,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-10-10T10:36:11+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Gessler Sandra
	<b>Zertifikat</b>	CN=Gessler Sandra,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-10-10T10:52:10+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Kicker Michael
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kicker Michael,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-10-10T10:53:55+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Kamper Karl
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-10-10T11:05:01+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Riegler Günter
	<b>Zertifikat</b>	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-10-11T17:22:43+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

## **Kooperationsvereinbarung**

### **über die Zahlungsmodalitäten der Schulsozialarbeit in der Stadt Graz**

zwischen

**Land Steiermark**, vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung,  
Abteilung 6 Fachabteilung Gesellschaft, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz  
(nachfolgend **Land Steiermark** genannt)

und

**der Stadt Graz**

## Präambel

„Schulsozialarbeit in der Steiermark“ bietet als zusätzliche Ressource an steirischen Pflichtschulen eine eigenständige Orientierungs- und Strukturierungshilfe für Kinder und Jugendliche, die auf die Stärkung und Aktivierung persönlicher Potenziale abzielt, bei der Bewältigung von Problemen und Konflikten helfen und junge Menschen dabei unterstützen soll, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen.

In Anbetracht der erfolgreichen Ausweitung des Projektes „Schulsozialarbeit in der Steiermark“ im Zuge der letzten Ausschreibungsperiode 2015 bis 2018, der positiven Rückmeldungen der beteiligten Institutionen und der messbaren präventiven Wirkung dieses Angebotes wird die Dienstleistung Schulsozialarbeit auch weiterhin in allen sieben Bildungsregionen der Steiermark angeboten. Um dies sicherstellen zu können, wurde die Leistung für den Zeitraum 2018/19 bis 2020/21 (mit der Option auf eine Verlängerung des Leistungszeitraums bis zum Schuljahr 2022/23) seitens der A6 Fachabteilung Gesellschaft ausgeschrieben. Folgende Unternehmen, die auf ihre Eignung als private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen für den Leistungsbereich Schulsozialarbeit überprüft und bewilligt wurden, sind aus der Ausschreibung als BestbieterInnen hervorgegangen und werden Schulsozialarbeit im Auftrag des Landes Steiermark umsetzen:

- **Bildungsregion Liezen (Los 1):** Sera Soziale Dienste gGmbH
- **Bildungsregion Obersteiermark Ost (Los 2):** ISOP Innovative Sozialprojekte GmbH
- **Bildungsregion Obersteiermark West (Los 3):** Caritas der Diözese Graz-Seckau
- **Bildungsregion Steirischer Zentralraum (Los 4):** ISOP Innovative Sozialprojekte GmbH  
Subunternehmen Caritas der Diözese Graz Seckau und Sofa-Verein für Schulsozialarbeit
- **Bildungsregion Oststeiermark (Los 5):** Caritas der Diözese Graz-Seckau  
Subunternehmen Verein Weiz Sozial
- **Bildungsregion Südoststeiermark (Los 6):** Caritas der Diözese Graz-Seckau
- **Bildungsregion Südweststeiermark (Los 7):** Caritas der Diözese Graz-Seckau  
Subunternehmen Sozialverein Deutschlandsberg

Entsprechend den Aufgaben und Zielsetzungen von Schulsozialarbeit ist die zu erbringende Leistung als gesetzliche Leistung gemäß § 19 „Präventivhilfen“ iVm § 21 „Hilfen für Kinder und Jugendliche“ Z 1 und 2 des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (StKJHG) einzuordnen. Daher erfolgt die Finanzierung, basierend auf § 41 Abs. 2 StKJHG, durch das Land Steiermark zu 60% und die jeweiligen Sozialhilfeverbände zu jeweils 40%.

Es wird festgehalten, dass – im Falle des Ziehens der Verlängerungsoption – das Land Steiermark, A6 Fachabteilung Gesellschaft die Sozialhilfeverbände bzw. die Stadt Graz zeitgerecht (zumindest vier Monate vor Beginn des jeweiligen Schuljahres) darüber informiert und einbindet.

Zur Sicherung der Finanzierungsmodalitäten der Schulsozialarbeit in der Stadt Graz wird die gegenständliche Kooperation abgeschlossen.

## 1. Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung sind die Zahlungsflüsse der Finanzierung der Schulsozialarbeit in der Stadt Graz für die Schuljahre 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021, durch das Land Steiermark (60%) und die Stadt Graz (40% der anfallenden Kosten).

In der Stadt Graz (Bildungsregion Steirischer Zentralraum) wird die Auftragnehmerin von „Schulsozialarbeit in der Steiermark“ ISOP Innovative Sozialprojekte GmbH Schulsozialarbeit im Gesamtumfang von 9,0 VZÄ (das entspricht 14.364 Leistungsstunden pro Schuljahr) erbringen. Die Gesamtkosten in Höhe von € 1.889.112,10 (bestehend aus Personalkosten, Sachkosten, Aktionsbudget und Gemeinkosten für Verwaltung und Organisation) ergeben sich unter Heranziehung der maßgeblichen kollektivvertraglichen Bestimmungen und werden für die Schuljahre 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 jährlich gem. den relevanten kollektivvertraglichen Bestimmungen angepasst.

## 2. Rechnungslegung, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

Die Stadt Graz erklärt sich damit einverstanden, den gem. Punkt I. vereinbarten Anteil der Gesamtkosten in Höhe von € 755.644,80 direkt an die Auftragnehmerin ISOP Innovative Sozialprojekte GmbH zu überweisen.

Die Stadt Graz leistet die Zahlungen in Teilbeträgen zu folgenden Terminen:

Für das Schuljahr **2018/2019** (gesamt EUR 247.155,90):

- 40% der anteiligen Kosten (EUR 98.862,40) nach Auftragserteilung
- 50% der anteiligen Kosten (EUR 123.577,90) ab 01. März 2019 nach Abnahme des Zwischenberichtes durch das Land Steiermark
- Restbetrag (EUR 24.715,60) spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Jahresberichtes und der Jahresendabrechnung durch das Land Steiermark

Für das Schuljahr **2019/2020** (gesamt € 251.851,90):

- 50% der anteiligen Kosten (EUR 125.925,90) am 01. September 2019
- 40% der anteiligen Kosten (EUR 100.740,80) ab 01. März 2020 nach Abnahme des Zwischenberichtes durch das Land Steiermark
- Restbetrag (EUR 25.185,20) spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Jahresberichtes und der Jahresendabrechnung durch das Land Steiermark

Für das Schuljahr **2020/2021** (gesamt EUR 256.637,00):

- 50% der anteiligen Kosten (EUR 128.318,50) am 01. September 2020
- 40% der anteiligen Kosten (EUR 102.654,80) ab 01. März 2021 nach Abnahme des Zwischenberichtes durch das Land Steiermark
- Restbetrag (EUR 25.663,70) spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Jahresberichtes und der Jahresendabrechnung durch das Land Steiermark

Änderungen der Kontodaten werden der Stadt Graz seitens des Landes Steiermark bekannt gegeben.

Für den Fall, dass die Zahlung an die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung nicht rechtzeitig geleistet wird und sich diese in der Folge am Land Steiermark schadlos halten, sind vom SHV dem Land Steiermark alle entstehenden Kosten zu ersetzen und diese mit Zinsen in der Höhe von 6% zu verzinsen.

### 3. Parameter zur Durchführung von „Schulsozialarbeit in der Steiermark“

#### 3.1 Dokumentation der Leistungsstunden

Der in Punkt 1 festgelegte Leistungsumfang in der Stadt Graz ist von der Auftragnehmerin gemäß der folgenden Aufteilung zu erbringen:

- **Zielgruppenangebot:** 2/3 der Leistungsstunden sind in Form von Einzelberatung und Einzelfallhilfe (fixe Sprechstunden am jeweiligen Schulstandort), sozialpädagogischen themenspezifischen Gruppenangeboten, Projektarbeit, Krisenintervention und Gemeinwesenarbeit unmittelbar für die Zielgruppe(n) zu erbringen
- **Organisation:** 1/3 der Leistungsstunden entfallen auf Inter- und Supervision, Fort- und Weiterbildung, Teamsitzungen und Jour-fixe, Klausuren, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit, Methoden- und Projektentwicklung, administrative Tätigkeiten wie Dokumentation, Abrechnung und Berichte

Das Land Steiermark hat sowohl den Nachweis über die tatsächliche Erbringung der Leistungsstunden pro Bezirk und pro Bereich (Zielgruppenangebot und Organisation) als auch die Vorgangsweise bezüglich der Jahres- und Zwischenberichtslegung (inkl. Ausgabenerklärung) mit der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung zu regeln.

Sollten ein oder mehrere dieser Parameter nicht eingehalten werden, so ist das Land verpflichtet, die Stadt Graz umgehend zu informieren, damit Zahlungen entsprechend der vereinbarten Fristen allenfalls zurückgehalten werden.

#### 3.2 Steuerungstreffen

Mit der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung wird eine Regelung bezüglich der Teilnahme an Projekt-, Bezirks-, und Landessteuerungstreffen vereinbart.

An den regelmäßigen Bezirkssteuerungstreffen nehmen VertreterInnen von zumindest folgenden Institutionen teil:

- Land Steiermark
- Stadt Graz
- Pflichtschulinspektion
- Jugendhilfe
- Schulpsychologie
- Lehrerschaft (insbes. VertrauenslehrerInnen und BeratungslehrerInnen)
- Schulsozialarbeit
- Schulleitungen

#### 3.3 Nachweis der Leistungen in der Personal- und Qualitätsentwicklung

Im Bereich Personal- und Qualitätsentwicklung sind folgende Nachweise erforderlich:

- Gewährleistung von Personalkontinuität
- Führen von MitarbeiterInnenengesprächen und Teammeetings
- Bezirksübergreifende Vernetzungstreffen mit VertreterInnen im Bereich „Schulsozialarbeit“

### 3.4 Berichtspflicht bei Personaländerungen

Jede Veränderung im Personalstand, welche die Leistungserbringung betrifft, ist dem Auftraggeber umgehend und in schriftlicher Form bekannt zu geben, damit – nach erfolgter Prüfung der erforderlichen und in der Ausschreibungsunterlage definierten Nachweise (Qualifikationserfordernisse, Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge) durch das Land Steiermark – eine entsprechende Genehmigung erteilt werden kann.

### 3.5 Auswahl der Schulstandorte

Die Entscheidung, an welchen Schulstandorten der Bildungsregion bzw. im Bezirk und in welchem Stundenausmaß an den jeweiligen Standorten Schulsozialarbeit durchgeführt wird, kommt dem Land Steiermark gemeinsam mit der Stadt Graz und unter Einbeziehung der PflichtschulinspektorInnen zu. Die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung hat die Erbringung des jeweiligen Stundenausmaßes sicherzustellen und kann nur dieses zur Abrechnung bringen.

### 3.6 Controlling

Die Prüfung und Abnahme der gesamten vertragsgegenständlichen Leistung im Bereich „Schulsozialarbeit in der Steiermark“ übernimmt das Land Steiermark, Abteilung 6 Fachabteilung Gesellschaft.

### 3.7 Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienstaufsicht über die eingesetzten Fachkräfte zur Erbringung der sozialen Dienstleistung Schulsozialarbeit wird von der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bzw. dem Anstellungsträger (vgl. Punkt 4) ausgeübt, welche auch über das Weisungsrecht über das im Rahmen der Leistung „Schulsozialarbeit in der Steiermark“ eingesetzte Personal verfügt.

Die Fachaufsicht über die soziale Dienstleistung „Schulsozialarbeit in der Steiermark“ obliegt gemäß steiermärkischem Kinder- und Jugendhilfegesetz dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe, dem Land Steiermark, für den Leistungsbereich Schulsozialarbeit der A6 Fachabteilung Gesellschaft.

## 4. Anstellung bzw. Beauftragung von zusätzlichen SchulsozialarbeiterInnen

Die Kosten von zusätzlichen, von der Stadt Graz angestellten bzw. beauftragten SchulsozialarbeiterInnen fallen nicht unter diese Kooperationsvereinbarung.

Sollte die Stadt Graz Leistungen gemäß § 41 Abs. 1 StKJHG (also auch Präventivhilfen gemäß § 19 StKJHG) freiwillig erbringen, so sind die Kosten dafür gänzlich von der Stadt Graz zu tragen.

Im Sinne einer einheitlichen und qualitativ gleichwertigen Durchführung von Schulsozialarbeit in der Steiermark wird eine Kooperation mit SchulsozialarbeiterInnen außerhalb der vom Land Steiermark beauftragten „Schulsozialarbeit in der Steiermark“ mit folgenden Kriterien vereinbart:

#### 4.1 Ausbildungsstandards und Nachweise

- SchulsozialarbeiterInnen bringen eine fachspezifische Ausbildung für Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik in der Dauer von mindestens 3 Jahren in Form eines akademischen Abschlusses im Rahmen von 180 ECTS auf einer anerkannten in- oder ausländischen Universität oder Fachhochschule im Zuge eines ordentlichen Studiums der Erziehungs- und Bildungswissenschaften (Bakkalaureatsstudium Pädagogik, Masterstudium Sozialpädagogik) oder für Soziale Arbeit (Fachhochschule für Soziale Arbeit, Akademie für Sozialarbeit) als Aufnahmekriterium mit.  
Alle anderen Ausbildungsformen (Kolleg/Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, Pädagogische Hochschule, Lehramtstudium, ErzieherInnenschule Baden u.a.), Kurse und/oder alternative Zusatzausbildungen (Hochschul-/Master-Lehrgänge, Ausbildung zum Berufs- und Sozialpädagogen WIFI, BFI, Drumbl Akademie u.a.) werden nicht anerkannt.
- Die SchulsozialarbeiterInnen haben über fachspezifische Praxiserfahrungen (Erfahrung in der außerschulischen Jugendarbeit, der sozialpädagogischen Betreuungsarbeit, der Sozialarbeit, Erfahrung mit dem System Schule im Ausmaß von mindestens sechs Monaten bei einer Vollzeit-anstellung, d.h. mindestens 960 Stunden) zu verfügen. Können zumindest drei Monate Praxiserfahrung (= 480 Stunden) nachgewiesen werden, ist die fehlende Praxiserfahrung durch fachspezifische Zusatzausbildungen (wie insbesondere in den Bereichen Beratung, Kommunikation und Gesprächsführung, Krisenintervention, Konfliktdeeskalation, didaktische und methodische Kompetenz in der Durchführung sozialpädagogischer Gruppenangebote), welche im Einzelfall auf Entsprechung geprüft werden, auszugleichen.
- Vorlage der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge

Die Stadt Graz hat dafür Sorge zu tragen, dass das zusätzlich für „Schulsozialarbeit in der Steiermark“ zur Verfügung gestellte Personal die oben angeführten Qualifikationen und Voraussetzungen mitbringt um eine einheitliche und qualitativ hochwertige Leistungserbringung zu ermöglichen.

#### 4.2 Prinzipien der „Schulsozialarbeit in der Steiermark“

SchulsozialarbeiterInnen verpflichten sich zur Einhaltung der Ziele und Grundsätze betreffend Schulsozialarbeit gemäß dem Konzept von „Schulsozialarbeit in der Steiermark“ auf Basis des Positionspapiers des Landes Steiermark.

#### 4.3 Betreuungsschlüssel

Um ein qualitätsvolles Angebot sicherzustellen wird ein Betreuungsschlüssel SchulsozialarbeiterIn: SchülerInnen von 1:500 pro 1.596 Leistungsstunden vorgegeben.

#### 4.4 Vernetzungstreffen

Durch die Stadt Graz zusätzlich zur Verfügung gestellte SchulsozialarbeiterInnen vernetzen sich mit der im Bezirk tätigen AuftragnehmerIn von „Schulsozialarbeit in der Steiermark“ und nehmen teil an wöchentlichen Jour-fixe im Bezirk wie auch an den monatlichen Teammeetings aller SchulsozialarbeiterInnen innerhalb einer Bildungsregion.

#### 4.5 Personal- und Qualitätsentwicklung

Die Stadt Graz als Dienst- oder Auftraggeber ist für die Sicherstellung von Personal- und Qualitätsentwicklung durch

- die Einschulung neuer MitarbeiterInnen
- verpflichtende regelmäßige Teambesprechungen, Teamsupervisionen und Fortbildungen
- Vernetzung mit dem/der AuftragnehmerIn von „Schulsozialarbeit in der Steiermark“ innerhalb des Bezirks

verantwortlich.

## 5. Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche KooperationspartnerInnen vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft einschließlich aller Fragen betreffend sein Zustandekommen ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit aller auf fremdes Recht (einschließlich des UN-Kaufrechtes) verweisenden Rechtsnormen anzuwenden ist. Darüber hinaus bestimmen sämtliche KooperationspartnerInnen für alle aus dieser Vereinbarung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz-Ost.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie alle auf diese Vereinbarung bezughabenden, Rechtswirkungen auslösenden Mitteilungen, Festlegungen udgl. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hiedurch der übrige Inhalt dieser Vereinbarung nicht berührt. Die KooperationspartnerInnen verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Bestimmung durch eine solche rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der KooperationspartnerInnen bei Abschluss der Vereinbarung und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vereinbarungsbestimmungen am nächsten kommt.
3. Diese Kooperationsvereinbarung von allen Kooperationsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am \_\_\_\_\_

Für die Stadt Graz:

(Gefertigt auf Grund des GR-B vom  
2018 / GZ: \_\_\_\_\_)

Der Bürgermeister

Mag. Siegfried Nagl

Gemeinderat/rätin:

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat/rätin:

Graz, am 06.09.2018

Für das Land Steiermark:  
Die Fachabteilungsleiterin

Mag. Alexandra Nagl  
(elektronisch gefertigt)